

## **Anlage 9 Arzneimittel**

### **Abschnitt I – Inhalte**

#### **Präambel**

Diese Arzneimittelanlage

- ist keine Positivliste - die nachfolgend genannten Wirkstoffe stellen eine Auflistung der primär zu verwendenden Wirkstoffe dar, bei besonderer Indikation können bei medizinischer Verantwortung Alternativen verwendet werden,
- konzentriert sich auf ausgewählte Wirkstoffgruppen in der Kardiologie,
- ist auf der Basis evidenzbasierter Medizin geprüft,
- stellt keine Ausschließlichkeitsliste dar,
- ist von den Ärzten auch unabhängig von der Vertragssoftware zu beachten (vgl. insbesondere § 6 Abs. 2 des Vertrages = Übergangsfrist)

#### **Rabattverträge und wirtschaftliche Verordnungsweise**

Die AOK PLUS hat Rabattverträge für Arzneimittel gemäß §130a Abs. 8 SGB V geschlossen. Mit diesen Rabattverträgen soll die qualitative Versorgung der eingeschriebenen Versicherten mit Arzneimitteln optimiert werden.

Insbesondere sind die jeweiligen geltenden Rabattverträge der AOK PLUS, die allgemeinen Grundsätze des wirtschaftlichen Verordnens nach § 73 Abs. 8 SGB V i.V.m. der Arzneimittelvereinbarung nach § 84 SGB V sowie der Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von den Vertragsärzten zu beachten. Die AOK PLUS informiert die Vertragspartner hierüber mittels der Vertragssoftware.

Um eine hohe Abgabequote rabattierter Arzneimittel zu erzielen, ist den abgebenden Apotheken die Aut-idem-Substitution zu ermöglichen, sofern keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Hierfür sind Einstellungen in der jeweiligen Praxissoftware, die die Aut-idem-Substitution dauerhaft unterbinden, untersagt.

#### **Leitsubstanzen und Zielwerte für ausgewählte Wirkstoffgruppen**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Umsteuerung auf kostengünstigere und bevorzugte Wirkstoffe und Wirkstoffgruppen im Rahmen der nachstehend aufgeführten Wirtschaftlichkeitsziele. Innerhalb dieser Indikationsgruppen werden auf der Basis der definierten Tagesdosen (DDD) für bestimmte Wirkstoffgruppen und Wirkstoffe prozentuale Zielwerte festgelegt. Die in die Betrachtung einbezogenen Wirkstoffgruppen sind dieser Anlage zu entnehmen. Die AOK PLUS verpflichtet sich, die Vertragsärzte quartalsweise und praxisindividuell über das Ordnungsverhalten und zu den Quoten der einzelne Ziele zu informieren.

	<b>Verordnungsbereich - Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen</b>	<b>Leitsubstanz/Handlungsempfehlung</b>	<b>Verordnungsanteil der Leitsubstanz/Zielwerte</b>
<b>a)</b>	Wirkstoffe des Renin-Angiotensin-Systems als Monopräparate und in Kombination mit Diuretika: <ul style="list-style-type: none"> <li>- AT-II-Antagonisten,</li> <li>- ACE-Hemmer,</li> <li>- Aliskiren</li> </ul>	ACE-Hemmer Enalapril, Ramipril, Lisinopril als Monosubstanz oder in Kombination mit Diuretika	70 %
<b>b)</b>	HMG-Reduktase-Hemmer (Statine)	Simvastatin	90 %
<b>c)</b>	Ezetimib als Monopräparat und in Kombination mit Simvastatin bezogen auf alle Wirkstoffe der Wirkstoffgruppe der Statine sowie von Ezetimib und Ezetimib in Kombination	---	<5 %
<b>d)</b>	Thrombozytenaggregationshemmer vom Thienopyridintyp/ADP-Rezeptorantagonisten (Clopidogrel; Fixkombination von Clopidogrel mit ASS, Prasugrel, Ticlopidin sowie Tigacrelor) *	generisch verfügbare Clopidogrelpräparate	90 %
<b>Für die folgenden Wirkstoffgruppen sind Leitsubstanzen ohne Angabe eines Zielwertes definiert:</b>			
<b>e)</b>	Kaliumsparende Diuretika	Spironolacton	
<b>f)</b>	Schleifendiuretika	Furosemid, Torasemid	
<b>g)</b>	Thiazide	Hydrochlorothiazid	
<b>h)</b>	Selektive $\beta$ -Rezeptorenblocker	Bisoprolol Metoprolol	
<b>i)</b>	Calciumantagonisten vom Dihydropyridintyp	Amlodipin	
	Langwirksame organische Nitrate als Koronartherapeutika	Isosorbiddinitrat, Isosorbidmononitrat	

\* Es wird auf die Verordnungseinschränkungen von Clopidogrel in der Monotherapie und der Kombinationstherapie mit ASS sowie auf den Therapiehinweis zu Prasugrel in den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses hingewiesen.

## **Abschnitt II – Softwareunterstützung**

Die wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln wird mittels einer Vertragssoftware (Anlage 3) unterstützt. Die ärztliche Hoheit und Verantwortung bei der Verordnung bleiben voll gewahrt. Der Arzt soll für alle Patienten eine unter qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten angemessene Verordnung von Arzneimitteln durchführen. Die Vertragssoftware gibt ihm dabei aktuelle Hilfestellungen zur Realisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven.

Abweichend von den durch die Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Grundlage von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V erlassenen Richtlinien, sind in der Software farbliche Hinterlegungen von Arzneimitteln enthalten. Diese dienen dazu, den Arzt bei einem wirtschaftlichen Verordnungsverhalten zu unterstützen.

Die Vertragsparteien werden prüfen, ob weitere Indikatoren, z. B. entsprechend den Vorschlägen des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (z. B. Beers-Liste, Sondergutachten 2009, Kurzfassung, Seite 84/85) zu ergänzen sind.

In der Vertragssoftware gibt es für Arzneimittel folgende Kennzeichnungen:

**Grün** hinterlegt sind:

Patentfreie Arzneimittel, für die die AOK PLUS im Rahmen von Ausschreibungen Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat.

**Blau** hinterlegt sind:

Patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel, für die die AOK PLUS Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat.

**Orange** hinterlegt sind:

Patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel, die durch andere patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel substituiert werden können, für die die AOK PLUS Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat (Blau hinterlegt).

**Rot** hinterlegt sind:

Me-too-Arzneimittel, die durch wirtschaftliche Alternativen substituiert werden können. Die Software unterstützt die Substitution durch entsprechende Vorschläge.

**Rosa** hinterlegt sind:

Arzneimittel, für die gemäß Abschnitt I dieser Anlage (und den entsprechenden Fortschreibungen dieser Aufzählung über den Vertragsausschuss) kostengünstigere Alternativen verfügbar sind (Leitsubstanzen und Zielwerte für ausgewählte Wirkstoffgruppen). Die Software unterstützt die Substitution durch entsprechende Vorschläge.

**Nicht farblich** hinterlegt sind:

Alle übrigen Arzneimittel.

Dem Arzt wird zur Erreichung der vereinbarten Vertragszwecke empfohlen, im Rahmen der bestehenden Therapiefreiheit bevorzugt grün hinterlegte Arzneimittel zu verordnen.

Verordnungen von blau hinterlegten Arzneimitteln sollen den Verordnungen von orange hinterlegten Arzneimitteln bevorzugt werden.

Bei Verordnungen von rosa oder rot hinterlegten Arzneimitteln soll der Substitutionsvorschlag, sofern keine medizinischen Gründe entgegenstehen, bevorzugt werden.